

Satzung

Zucht-, Reit- und Fahrverein Wusterhusen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein ist unter dem Namen „Zucht-, Reit- und Fahrverein Wusterhusen e.V.“ unter der Nr. 189/90 im Vereinsregister des Kreisgerichtes Greifswald eingetragen.
2. Der Zucht-, Reit- und Fahrverein Wusterhusen e.V., nachstehend ZRF-W e.V. genannt, hat seinen Sitz in Wusterhusen, Steveliner Straße 9.
3. Der ZRF-W e.V. ist Rechtsnachfolger der Sektion Pferdesport Wusterhusen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes und durch den Kreisreiterbund Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Mecklenburg-Vorpommern und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der ZRF-W e.V. ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
2. Der ZRF-W e.V. vertritt den Amateur-Gedanken.
3. Zweck und Aufgabe des Vereins ist
 - die Entwicklung von Körperkultur und Sport allseitig zu fördern
 - die sportliche und allgemeine Jugendarbeit, den Kinder- und Jugendsport sowie den Schülersport zu fördern
 - die Entwicklung und Förderung des Breitensports auf allen Gebieten und damit Förderung der sportlichen Betätigung zur Gesundheitsfürsorge und zum gesundheitsgerechten Verhalten
 - die Weiterbildung der ehrenamtlichen Übungsleiter zu fördern sowie neue zu gewinnen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der ZRF-W e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Ziele, Aufgaben und Ergebnisse dienen der Wahrung und Verwirklichung körperkultureller, sportlicher und kultureller, sportlicher und humanistischer Interessen der Bürger.

3. Mittel des Sportvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Auftrag des Vereins dürfen maximal bis zur Höhe der in § 3 Nr. 26 und 26a EStG genannten Beträge vergütet werden. Über die Zahlung von solchen Vergütungen entscheidet der Vorstand.
Die Zahlungen von Vergütungen an Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins sind möglich. Über die Höhe solcher Vergütungen entscheidet der Ehrenrat, wenn sie den Ersatz für tatsächliche Auslagen übersteigen.
4. Die Finanzierung des ZRF-W e.V. erfolgt durch:
 - Aufnahmegebühren
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden, Sponsorentätigkeit
 - Zuwendungen der Gemeinde
 - Zuwendungen durch den Kreis- und Landessportbund
 - Eintrittsgebühren zu Veranstaltungen

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jeder Bürger kann Mitglied unserer Sportgemeinschaft werden, so er die Satzung anerkennt und sein Beitritt dem Sport dient. Bei Aufnahmeanträgen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des ZRF-W e.V. zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über jeden Aufnahmeantrag und teilt seine Entscheidung dem Bewerber mit. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
4. Die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines Jahres vom Vorstand neu festgelegt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet zum Quartalsende, wenn das Mitglied sie bis einen Monat vor Quartalsende schriftlich kündigt. (Austritt)
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - gegen § 6 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt.

- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt
 - die im Territorium befindlichen Sportstätten, entsprechend den Vereinbarungen mit der Gemeinde zu nutzen.
 - die vom Verein geschaffenen gemeinsamen Ausstattungen und Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu nutzen.
 - die Beratungen des Vorstandes des ZRF-W e.V. in Anspruch zu nehmen.
 - am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen.

2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet
 - die Satzung des Verbandes sowie die vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu befolgen.
 - die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
 - die kommunalen Einrichtungen sowie die eigenen Einrichtungen und Ausstattungen ordentlich zu behandeln und ihren Verlust zu vermeiden bzw. zu verhindern.
 - die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes aktiv umzusetzen.
 - hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 7

Organe des ZRF-W e.V.

Organe des ZRF-W e.V. sind

- die Jahresversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Die Jahresversammlung

1. Die Jahresversammlung ist das oberste Organ und findet alle 2 Jahre statt.

2. Auf der Jahresversammlung nehmen die Vereinsmitglieder ihr Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten direkt wahr.
3. Auf der Jahresversammlung werden der Vorstand und der Ehrenrat gewählt.
4. Der Vorstand des ZRF-W e.V. beruft die Jahresversammlung ein, bereitet sie vor und leitet die Durchführung. Die Einberufung der Jahresversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Vereinsmitglieder, die dem Verein eine e-mail-Adresse mitgeteilt haben, werden über diese e-mail-Adresse eingeladen. An die übrigen Vereinsmitglieder erfolgt die schriftliche Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift.
5. Zur Wahl und die wirksame Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Die Wahl kann auf Antrag offen erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen gilt der als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
6. In den Vorstand werden 5 Vereinsmitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
8. Auf der Jahresversammlung wird der Revisionsbericht durch die Kassenprüfer vorgelegt.
9. Die Beschlüsse der Jahresversammlung sind durch den Vorsitzenden und durch den Protokollant zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand, der Ehrenrat und die Revisionskommission des ZRF-W e.V.

1. Der Vorstand
 1. setzt sich zusammen aus: dem Vorsitzenden
dem Stellvertreter
dem Finanzverantwortlichen
dem Jugendwart
dem Verwaltungsbeauftragten
 2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied bis zur Wahl bestellen.
 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des ZRF-W e.V., seine Tätigkeit richtet sich nach der Satzung.
 4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der ZRF-W e.V. durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten.
 5. Der Vorstand organisiert alle 2 Jahre eine Jahresversammlung und dazwischen Mitgliederversammlungen. In diesen Beratungen wird durch den Vorstand über die Vereinstätigkeit und die erreichten Ergebnisse Rechenschaft abgelegt.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind.

Die Beratungen werden durch den Vorsitzenden berufen und haben mindestens alle 2 Monate zu erfolgen.

7. Langjährige Mitglieder in der Sportbewegung, die sich besonders um den Pferdesport in Wusterhusen verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Der Vorsitzende und der Finanzbeauftragte stellen den Jahreshaushaltsplan auf.
9. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Der Ehrenrat

1. setzt sich zusammen aus: einem Obmann
zwei Beisitzern
2. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahresversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Verein, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach der LPO gegeben ist.
4. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
5. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
6. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
7. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5.
8. Der Ehrenrat entscheidet über Zahlungen von Vergütungen an Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins, wenn sie den Ersatz für tatsächliche Auslagen übersteigen.

3. Die Revisionskommission

1. In die Revisionskommission werden für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt.

2. Am Jahresanfang wird das zurückliegende Haushaltsjahr geprüft.
3. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen.

§ 10

Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Jahresversammlung erfolgen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mehr als 50% der Mitglieder anwesend sein und eine 2/3 Stimmenmehrheit erreicht werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Die Änderungen zur Satzung vom 21.07.1990 sind am 20.02.1999 in Kraft getreten.
Die Jahresversammlung hat zugestimmt.

Weitere Änderungen zur Satzung vom 21.07.1990 sind am 25.11.2010 in Kraft getreten.
Die Jahresversammlung hat zugestimmt.

Weitere Änderungen zur Satzung vom 21.07.1990 sind am 11.04.2011 in Kraft getreten.
Die Jahresversammlung hat zugestimmt.

Weitere Änderungen zur Satzung vom 21.07.1990 sind am 16.02.2013 in Kraft getreten.
Die Jahresversammlung hat zugestimmt.

Weitere Änderungen zur Satzung vom 21.07.1990 sind am 10.04.2014 in Kraft getreten.
Die Jahresversammlung hat zugestimmt.

Weitere Änderungen zur Satzung vom 21.07.1990 sind am 26.02.2017 in Kraft getreten.
Die Jahresversammlung hat zugestimmt.

Wusterhusen, 26.02.2017

Die Vorstandsvorsitzende